

Das Recht auf „angemessene Vorkehrungen“ in der inklusiven Schule –

Impulse aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Vorlesungsreihe „Aktuelle Fragen des
Bildungs- und Jugendrechts“

Universität Gießen

1. Dezember 2021 (online)

- 1. Was sind „Angemessene Vorkehrungen“?**
- 2. Angemessene Vorkehrungen im Kontext der schulischen Inklusion: (fehlende) aktuelle Praxis**
- 3. Ausblick: Was könnte das Instrument der angemessenen Vorkehrungen leisten?**

Angemessene Vorkehrungen nach der UN-BRK

UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen v. 13.12.2006, in Deutschland seit **2008** in Kraft

Art. 2 UAbs. 4 BRK:

„[...] bedeutet ‚**angemessene Vorkehrungen**‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, und die, wenn sie **in einem bestimmten Fall erforderlich sind**, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.“



Assistenz



Übersetzung



Hilfsmittel

...und anderes

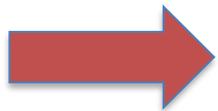
Angemessene Vorkehrungen nach der UN-BRK

Art. 5 Abs. 2 BRK:

„Die **Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung** und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.“

Art. 2 UAbs. 2 BRK:

„[...] bedeutet ‚**Diskriminierung aufgrund von Behinderung**‘ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass **das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten** im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.



Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung einschließlich der **Versagung angemessener Vorkehrungen.**“

Angemessene Vorkehrungen nach der UN-BRK

Art. 2 UAbs. 4 BRK:

„[...] bedeutet ‚**angemessene Vorkehrungen**‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, und die, wenn sie **in einem bestimmten Fall erforderlich sind**, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.“



- Angemessene Vorkehrungen sind **notwendige Voraussetzungen** für den gleichberechtigten Gebrauch der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- Die **Versagung** (zumutbarer) **angemessener Vorkehrungen** ist eine Diskriminierung.

Forderungen der UN-BRK an ein inklusives Schulsystem

1. Verfügbarkeit inklusiver Bildung
2. Faire Zugangsverfahren zu inklusiven Angeboten
3. Inklusive Organisationsformen
4. Umsetzung der Bildungsziele nach Art. 24 Abs. 1 BRK
5. Individuelle Förderung
6. **Gewährleistung eines barrierefreien Umfelds und angemessener Vorkehrungen für die gleichberechtigte Teilhabe**

Angemessene Vorkehrungen und schulische Inklusion

Art. 24 BRK (Auszüge):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf **Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem **[inclusive education system]** auf allen Ebenen [...].



„progressive
Realisierung“

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass [...]

c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.



Vorbehaltlose
Geltung

Grundgesetz und UN-Behindertenrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, 2006/2008)

Art. 4 Abs. 1 S. 1 BRK:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“

→ Die BRK begründet **Staatenpflichten**.

Völkerrechtlicher Vertrag

„Völkerrechtsfreundliche Auslegung“

Zustimmungsgesetz (Bundestag)

BRK → Rang eines Bundesgesetzes



Innerstaatliches Recht
(ohne Unionsrecht)

Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)



Art. 9 Satz 1 BRK:

Um Menschen mit Behinderungen eine **unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen** zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den **gleichberechtigten Zugang** zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der **Öffentlichkeit** in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu **gewährleisten**.“

- Eine Umgebung ist **barrierefrei**, wenn alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten **gleichberechtigten Zugang** haben.
- **Gleichberechtigter Zugang** zu allen Lebensbereichen ist eine notwendige Voraussetzung **gleicher Teilhabe**.

Angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit

Barrierefreiheit

Leitgedanke: Die öffentliche Infrastruktur soll so gestaltet sein, dass sie allen Menschen zugänglich ist



Umsetzung **unabhängig von Einzelfällen**
→ *universelles Design*

Angemessene Vorkehrungen

Leitgedanke: Individuelle Hürden, die einer gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen, sollen beseitigt werden



Umsetzung **im Einzelfall**
→ *individualisierte Maßnahmen*

Art. 2 UAbs. 5 BRK:

„[...] bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie **von allen Menschen möglichst weitgehend** ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.

→ Barrierefreiheit als die **weitergehende Staatenpflicht**

(CRPD, Nyusti/Tacács [2013],
CRPD/C/9/D/1/2010)

Angemessene Vorkehrungen vor dem EGMR I

Fall 1: Zugang zum Konservatorium

Die damals 15-jährige Schülerin bestand die Aufnahmeprüfung für das Musikkonservatorium der TU Istanbul an dem Saiteninstrument „Baglama“. Weil sie blind ist, wurde ihr dennoch die Immatrikulation verweigert. Das Konservatorium erklärte, es habe weder geschultes Personal, noch geeignete Einrichtungen für die Ausbildung einer blinden Schülerin.



EGMR, Rs. 51500/08 – Çam./.Türkei (2016)

- Auslegung des Diskriminierungsverbots aus Art. 14 EMRK **im Licht der UN-BRK**
- Versagung angemessener Vorkehrungen als behinderungsspezifische Diskriminierung



Angemessene Vorkehrungen vor dem EGMR II

Fall 2: Assistenz

Die damals 6-jährige Grundschülerin konnte aufgrund einer Spezialform des Autismus nicht sprechen. Im Kindergarten erhielt sie Unterstützung durch eine qualifizierte Assistenz. Mit Schulbeginn fiel die Förderung für die Assistenz weg, weil – so die Begründung der zuständigen Stadtverwaltung – die öffentlichen Mittel dafür nicht ausreichten. Ab dem zweiten Schuljahr finanzierten die Eltern die Assistenz selbst. Sie verlangten Kostenerstattung von der zuständigen Stadtverwaltung.

EGMR, Rs. 59751/15 – G.L./Italien (2020)

- Recht auf Nichtdiskriminierung im Bildungssystem (Art. 14 EMRK iVm Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK)
- „Konsequenzgebot“: Entscheidung für inklusives Schulsystem verpflichtet die Staaten zu angemessener Ausstattung
- Ressourcen müssen so verteilt werden, dass allen Kindern gleichberechtigter Zugang zum Bildungssystem möglich ist.

...aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

- **BVerfGE 96, 288 (1997)**: Die Versagung fördernder Maßnahmen kann eine Diskriminierung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG darstellen (S. 304).
- In **neueren Entscheidungen** bezieht sich das Gericht auf **diese Rechtsprechung**.
- Den Begriff der **angemessenen Vorkehrungen** verwendet es bisher **nicht**.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

ABER

- Die Diskriminierungsverbote der BRK sind unmittelbar anwendbar.
- Die Ausgestaltung der Diskriminierungsverbote müsste auch bei der **Interpretation des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG** berücksichtigt werden.



Angemessene Vorkehrungen im Schulkontext:

1. Pflicht zur individuellen Bedarfsanalyse:

- Leitfrage: Welche Bedingungen muss **dieses Kind** vorfinden, um gleichberechtigt mit allen anderen am Schulunterricht **dieser Schule** teilnehmen zu können?

2. Individuelle Einklagbarkeit:

- Die Versagung angemessener Vorkehrungen ist (bei völkerrechtsfreundlicher Auslegung) eine **Diskriminierung** iSd Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
- Möglichkeit angemessener Vorkehrungen als **Argument gegen die getrennte Beschulung**
- Angemessene Vorkehrungen als **Bedingung gleichberechtigter Teilhabe** bei gemeinsamer Beschulung



Danke für die Aufmerksamkeit

Kontakt: fwapler@uni-mainz.de